

# Der TELEFUNKEN-Bauerlaubnis-Vertrag

Herbert Börner, Ilmenau

Originalbeitrag erschienen in: FUNKGESCHICHTE Jg. 21 (1998) Nr. 122, S. 285 - 289

Der Einführung des Rundfunks in Deutschland stellten sich nicht nur wirtschaftliche und politische, sondern auch patentrechtliche Widerstände entgegen. "Ausgehend von der Tatsache, daß die grundlegenden Schutzrechte TELEFUNKENS das Gebiet der Herstellung von Sende- und Empfangsanlagen für Rundfunk blockieren und daß ohne berechtigte Benutzung der TELEFUNKEN-Patente niemand in Deutschland derartige Geräte anfertigen und vertreiben kann, lag schon in den Anfängen der deutschen Rundfunkbewegung der Gedanke nahe, für TELEFUNKEN und die beiden damals neben ihm in der Hochfrequenztechnik tätigen Firmen ein Rundfunkmonopol anzustreben." [1, S. 181]

---

## Rundfunk GmbH

---

H. Bredow erinnert sich in seinem Buch "Im Banne der Ätherwellen" [2] daran, dass TELEFUNKEN zunächst das Monopol für sich allein beanspruchen wollte, dann aber doch die beiden anderen Funkfirmen LORENZ und HUTH einbezog. Gemeinsam gründeten sie im November 1922 (in [1] wird Oktober 1922 genannt) die "Rundfunk GmbH", die der Reichspost anbot, in mehreren Großstädten auf eigene Kosten Sender zu errichten und mit einem Musikprogramm zu beliefern. Gleichzeitig war die Herstellung und der Verkauf von Empfangsgeräten geplant. Die beteiligten Firmen "hatten mit bestimmter Quotierung der zu erwartenden Aufträge und Geschäfte sich gegenseitig Lizenzen für die Fabrikation von Sende- und Empfangsapparaten erteilt." [1, S. 182]

Bredow hatte als Staatssekretär für das Funkwesen im Reichspostministerium eine Schlüsselstellung inne. "Da ich fünfzehn Jahre lang eng mit der Funkindustrie verbunden gewesen war, wurde anscheinend erwartet, daß ich den Plan günstig beurteilen und fördern würde. Dazu war ich aber nach sorgfältiger Prüfung nicht geneigt, obwohl die Reichspost mit der Annahme dieses Angebots von finanziellen Sorgen befreit gewesen wäre. ... Das wäre der bequemste Weg gewesen." [2, S. 205]

Bredows Plan war eine dezentrale, auf die Eigenheiten der Landesteile des deutschen Reiches Rücksicht nehmende Programmversorgung gewesen. Seine Begründung, "den Rundfunk zu einem vielseitigen Volksinstrument und keineswegs zu einem Erwerbs- und Reklameunternehmen zu machen" [2, S. 206], klingt nicht sehr überzeugend. Die tieferen Gründe für Bredows Handeln bleiben im Dunkeln. Er "zog die Verhandlungen mit der 'Rundfunk GmbH' hin", bis im Sommer 1923 deren Angebot endgültig abgelehnt wurde (vgl. auch [3]).

Als Gegengewicht zur Rundfunk GmbH hatten sich am 11. April 1923 unter der Führung von W. Burstyn, H. W. Fitze und S. Loewe eine Reihe von Firmen im "Verband der Radio-Industrie e.V." zusammengeschlossen, um gemeinsam gegen die Monopolbestrebungen vorzugehen [4].

Da bis zum Sendebeginn des Berliner Senders im Oktober 1923 keine Einigung mit TELEFUNKEN erzielt worden war, fertigten die Firmen illegal. Die Postbehörde hielt sich aus diesem Kampf heraus und vergab ihre Konzessionen "zur Herstellung und zum Vertrieb von Rundfunkempfängern" (vgl. [5]) ohne Berücksichtigung der Patentfrage. "Infolgedessen waren Prozesse wegen Verletzung des Patentschutzes angelaufen, einstweilige Gerichtsverfügungen über Einstellung der Produktion wurden erwirkt, und ein Vernichtungskampf gegen die ziemlich wehrlose neue Rundfunkindustrie schien unausbleiblich zu sein." [2, S. 225]

*Bredow* drohte nun mit einer Zwangslizenzklage. Da zeigte TELEFUNKEN plötzlich "volles Verständnis ... für die Wünsche nach Freigabe seiner Patentrechte." [1, S. 182] Zwischen dem TELEFUNKEN-Direktor *Dr. Schapira* und den Beauftragten des Verbandes der Radio-Industrie, *Dr. Erwin Michel* und *Dr. Bertold Cohn*, wurde Ende 1923 der "**Normal-Bauerlaubnis-Vertrag**" vereinbart, der am 28. Januar 1924 [3] in Kraft trat.

---

### Die Gebührenforderungen

---

TELEFUNKEN gestattete einer vertragsabschließenden Firma die Benutzung ihrer sämtlichen derzeitigen und zukünftigen deutschen Patente. Dafür musste jeder hergestellte Empfänger eine laufende Nummer und den Hinweis "**Telefunken-Bauerlaubnis**" tragen. Weiterhin musste sich die Firma verpflichten, ausschließlich TELEFUNKEN-Röhren zu verwenden. Die Berechnung der Lizenzgebühren erfolgte nach der Zahl der eingebauten Röhrenfassungen.

6 Detektorfassungen bzw. 2 Rahmenantennen wurden wie 1 Röhrenfassung gezählt. Die lizenznehmende Firma sollte eine jährliche Vorauszahlung entsprechend 500 Röhrenfassungen leisten (im Normalfall also  $500 \times 20 \text{ M} = 10.000 \text{ M}$ ! Vgl. Tabelle).

#### Lizenzgebührrforderungen bei Fertigung pro Jahr

Röhrenfassungen	je Fassung	Lizenzgebühr gesamt
10.000	20,- M	200.000 M
+ 5.000	10,- M	250.000 M
+ 2.500	7,50 M	268.750 M
bis 100.000	5,- M	681.250 M

#### Abnahmegarantie pro Jahr

Röhrenfassungen	je Fassung	Lizenzgebühr gesamt
15.000	10,- M	150.000 M
300.000	4,- M	1.200.000 M
<b>500.000</b>	<b>3,- M</b>	<b>1.500.000 M</b>
750.000	2,50 M	1.875.000 M
1.000.000	2,- M	2.000.000 M
2.000.000	1,75 M	3.500.000 M
3.000.000	1,50 M	4.500.000 M

Vom Bauerlaubnisvertrag ausdrücklich ausgeschlossen wurde die Fertigung von Elektronenröhren [6], [7]. Der Verband der Radio-Industrie erreichte eine Vorzugskondition in der Art, dass er gegenüber TELEFUNKEN wie eine einzige Firma auftrat. Die Abnahmegarantien der Mitglieder des Verbandes wurden zusammengerechnet und mit 500.000 Röhrenfassungen für 1924 angegeben (das entspräche laut Tabelle einer Lizenzgebühr von 3 M pro Fassung und hätte TELEFUNKEN Lizenzgebühren von insgesamt 1,5 Millionen Mark eingebracht).

---

### Kritische Stimmen zum Vertrag

---

"Der Vertrag stellt insofern ein Kuriosum dar, als die Lizenzgebühr gar nicht nach dem lizenzpflichtigen Gegenstande berechnet wird, sondern nach Röhrenfassungen, die an sich überhaupt nicht lizenzpflichtig sind. Von den TELEFUNKEN-Schutzrechten dürften auf die Amateurgeräte hauptsächlich das Audion-Rückkopplungspatent, die *Bronk'sche* Hochfrequenzverstärkung und das Kristalldetektorpatent Anwendung finden. Es hätte also wohl nahe gelegen, die Gebühr nach den verwendeten Rückkopplungen, Hochfrequenzverstärkungen, Kristalldetektoren usw. zu berechnen. Es wird sich dann freilich kaum ein so allgemein anwendbarer Vertrag aufstellen lassen, ... denn auch der komplizierteste Apparat hat nur eine Rückkopplung, nur eine oder höchstens zwei Hochfrequenzverstärkungen, aber eine sehr viel größere Zahl von Röhrenfassungen. Bedenklich ist nur, daß hierdurch auch gar nicht lizenzpflichtige Gegenstände künstlich lizenzpflichtig gemacht werden, wie z.B. gewöhnliche Niederfrequenzverstärker, die jemand eigentlich ohne Verletzung von Schutzrechten bauen kann." [7]

Ein Herr *E.W.K.* kam denn auch zu dem Eindruck, "es hier mit einem juristisch zwar einwandfreien Instrument zu tun zu haben, das aber gegen kaufmännischen Anstand und gute Sitten verstoße." [8]

Der Bauerlaubnisvertrag brach vielen neugegründeten Firmen das Genick, da sie die hohen Lizenzgebühren nicht aufbringen konnten. Der Verband der Radio-Industrie verhängte ab 15. März 1924 eine Aufnahmesperre, so dass viele Firmen außen vor bleiben mussten. "Zur ersten Funkausstellung am 4. Dezember 1924 sollen nach zeitgenössischen Berichten weit über fünfzig Firmen Empfänger ausgestellt haben, die ohne Bauerlaubnis ... konstruiert waren." [9]

---

### Katastrophale Auswirkungen

---

Vier Jahre später brüstete sich TELEFUNKEN damit, "seitdem eine Fülle von Prozessen gegen die Schwarzfabrikation mit vollem Erfolg durchgeführt und es unter beschwerlicher Kleinarbeit in Tausenden derartiger Fälle unerlaubten Gebrauchs der Schutzrechte dahin gebracht (zu haben), daß die Verletzer von ihrem gesetzwidrigen Tun Abstand nahmen." [1, S. 184 - 185] *O. Kappelmayer* nannte dies eine "sehr energische Reinigungsarbeit, die besonders *Dr. Fritz Creite* ... durchführte." [10]

Diese "Bereinigung", wie man den Wirtschaftskampf nannte, die überhöhten Preise und die infolge der gerade überstandenen Inflation geringe Kaufkraft in Deutschland führten die

deutsche Rundfunkindustrie noch in ihrem ersten Entstehen in eine schlimme Krise. Statt der angestrebten 500.000 Röhrenfassungen konnten die im Verband der Radioindustrie vereinigten Firmen nur 95.900 Röhren- und 82.700 Detektorfassungen abrechnen [4]. Die Gesamtzahl aller zur Erstbestückung 1924 eingesetzten Röhren soll 140.000 betragen haben [10].

Nach weiteren Verhandlungen konnte der Verband am 3. April 1925 einen neuen Vertrag abschließen. Die Lizenzabgabe wurde wieder auf die Röhrenzahl der gefertigten Empfänger berechnet, jetzt jedoch als Abführung von 10% des auf 50% erniedrigten Listenpreises der eingesetzten Röhren.

Weiterhin galt die Bedingung, dass die Erstbestückung der Empfänger ausschließlich mit TELEFUNKEN-Röhren zu erfolgen hatte. Diese Maßnahme führte nicht nur zum Tod der meisten anderen deutschen Röhrenfirmen, sondern "diese Festlegung von Lizenzgebühren pro Röhrensockel ... wurde allgemein in der Folgezeit für die Fehlentwicklung der deutschen Rundfunkempfänger-Technologie verantwortlich gemacht. Es mußte nämlich im wirtschaftlichen Interesse eines jeden Konstrukteurs liegen, so wenig Röhren wie möglich in den Empfänger einzubauen, was in der Folgezeit zu den verzwicktesten Reflex- und Mehrfachschaltungen führte - nicht unbedingt zum Nutzen der Käufer." [11]

Diese restriktiven Vereinbarungen behielten im wesentlichen bis 1945 ihre Gültigkeit.

---

### **Nebeneffekt: die Importblockade**

---

Der Bauerlaubnisvertrag hatte aber noch eine weitere Auswirkung. "Die deutsche Funkindustrie ... genießt dank der von TELEFUNKEN mit den großen Funkfirmen des Auslands abgeschlossenen Verträge weitgehend Schutz vor fremdem Wettbewerb, da die ausländischen Hersteller durch die erwähnten Abkommen verhindert sind, ihre Konkurrenz-Empfangsgeräte nach Deutschland einzuführen." [1, S. 182]

TELEFUNKEN hatte es unter *Bredow's* Leitung vermocht, bis zum Jahre 1913 die drohende Weltfunk-Monopolstellung *Marconi's* zu brechen und ihn kurz vor dem 1. Weltkrieg zu einem Patentfrieden zu zwingen [12]. Dieses Abkommen wurde nach dem Krieg erneuert und auf die "vier Weltfunkgesellschaften" erweitert (TELEFUNKEN-Gesellschaft in Deutschland, Marconi's Wireless Co. in England, Compagnie Générale de Télégraphie sans Fil in Frankreich und Radio Corporation of America in den USA) [13]. Es wurden der Patentaustausch und eine Abgrenzung der Einflussphären vereinbart, wobei natürlich Deutschland an TELEFUNKEN fiel.

Diese Einfuhrsperre bewirkte, dass wir als Sammler aus der Zeit vor 1945 praktisch nur einheimische Geräte vorfinden. Lediglich "Beutegeräte" gelangten während des letzten Krieges aus den Nachbarländern hierher.

Die "Schirmwirkung" der TELEFUNKEN-Glocke über der deutschen Funkindustrie war ein zweischneidiges Schwert. Einerseits wurde ausländischer Wettbewerb ferngehalten, so dass die deutsche Rundfunkindustrie eigene, teils auch eigenartige Wege ging.

Andererseits strangulierte der Bauerlaubnisvertrag viele Firmen bis zur völligen Vernichtung. "Diese Tatsache ist umso bedauerlicher, als es sich hier vielfach um Unternehmungen handelt, die auf solider Grundlage aufgebaut waren, und die sich in ernster Arbeit um die Herstellung einwandfreien Geräts bemühten." [14] "So sehen wir das gewerbliche Schutzrecht immer mehr ein rein wirtschaftliches Kampfmittel werden, dessen Bedeutung vielfach über den Sinn des Patentrechtes hinausgeht." [15]

Der Vertrag war einzig dazu angetan, die Vorherrschaft der TELEFUNKEN-Gesellschaft zu zementieren, am wenigsten jedoch "zu Nutz und Frommen der deutschen Funkindustrie", wie dies die Firma glaubhaft machen wollte [1, S. 184].

"Er (der Vertrag) zeigt ..., wie stark die rechtliche Machtstellung der Inhaber von Patenten ist, und regt zum Nachdenken über eine Reform unserer Patentgesetzgebung an" [7, S. 414]. Hieran knüpfte *E. Nesper*, der damalige Schriftleiter des "Radio-Amateur", folgende Fußnote: "Da das Patentgesetz ein Produkt des Großkapitals und der Großindustrie ist, wird sich gar nichts in Zukunft ändern, höchstens, daß die Vorteile, welche diese Kreise hieraus ziehen, noch größer werden."

Tja, und diese weise Einsicht hat wohl bis heute nichts an Gültigkeit eingebüßt.

### Literatur:

- [1] Creite, F.: Die Telefunken-Bauerlaubnis. In: 25 Jahre Telefunken. Berlin: Eigenverlag 1928, S. 181 - 187
- [2] Bredow, H.: Im Banne der Ätherwellen, Bd. 2. Stuttgart: Mundus-Verlag 1956
- [3] [PDF](#) Börner, H.: Die Audionversuchserlaubnis. FUNKGESCHICHTE 17 (1994) Nr. 96, S. 109 - 116
- [4] Goebel, G.: Der Deutsche Rundfunk. Kapitel IV "Empfängertechnik". Archiv für das Post- und Fernmeldewesen 2 (1950) H. 6, S. 409
- [5] [PDF](#) Börner, H.: Die Radio-Inflation 1924. FUNKGESCHICHTE 19 (1996) Nr. 107, S. 59 - 62
- [6] Herzfeld, H.: Patentschutz in der drahtlosen Telephonie. Elektrotechnische Zeitschrift 45 (1924) H. 21, S. 530
- [7] Grün, H.: Erfindungsschutz und Radio-Industrie. Der Radio-Amateur 2 (1924) H. 15, S. 394 - 395 und H. 16, S. 413 - 414
- [8] E.W.K.: Erfinderschutz und Radioindustrie. Der Radio-Amateur 2 (1924) H. 32, S. 864
- [9] Tetzner, K.: Der Weg der Rundfunkwirtschaft 1923 - 1950. Funk-Technik 5 (1950) H. 15, S. 452
- [10] Kappelmayer, O.: 25 Jahre Radioindustrie und Radiohandel in Deutschland. Funk-Technik 3 (1948) H. 21, S. 525
- [11] Tetzner, K.: Der Rundfunk als Wirtschaftsfaktor zwischen 1923 und 1939. Funkschau 45 (1973) H. 14, S. 518
- [12] [PDF](#) Börner, H.: "Ich muß die Welt zum Laboratorium haben" (Marconi-Biografie). FUNKGESCHICHTE 21 (1998) Nr. 118, S. 55 - 66
- [13] o. Verf.: Die vier Weltfunkgesellschaften. Elektrotechnische Zeitschrift 45 (1924) H. 45, S. 1217
- [14] Cohn, B.: Die Deutsche Funk-Industrie im Jahre 1925. Funk-Almanach 1925, S. 29
- [15] Teucke, K.: Funktechnik und Patentwesen. Funk 6 (1929) H. 36, S. 164 - 165